

Benutzungsordnung für die amtseigene Sportplatzanlage  
bei der Grund- und Hauptschule in Breitenfelde

§ 1

Allgemeines

1. Im Interesse des Sports, insbesondere des Schulsports und einer allgemeinen Gesundheitsförderung hat das Amt Breitenfelde die Sportplatzanlage für Übung und Wettkampf errichtet. Die Voraussetzungen für den Zugang und die Benutzung sowie die Rechte und Pflichten der Benutzer gegenüber dem Amt regeln sich nach dieser Benutzungsordnung.
2. Das Amt übeträgt grundsätzlich die Wahrnehmung seiner Interessen und die Durchführung der Benutzungsordnung dem Schulleiter der Grund- und Hauptschule.

§ 2

Umfang der Sportanlage

Die Sportanlage besteht aus:

Rasensportfeld  
Grandplatz  
Laufbahnen  
Kugelstoßanlage  
Weitsprunganlage  
Hochsprunganlage  
Speerwurf- und Diskusanlagen  
Grünanlagen

§ 3

Benutzungsrecht

- 3.1 Die Sportanlage steht im Rahmen der im Benutzungszeitplan (§ 4) festgesetzten Vorbehaltszeiten dem Schulsport zur Verfügung.
- 3.2 Das Amt stellt auf Antrag die Sportanlage außerhalb der Vorbehaltszeiten der Schulen Sportvereinen und Sportgruppen für sportliche Zwecke innerhalb des Benutzungszeitplanes zur Verfügung, soweit dadurch der Schulsport nicht beeinträchtigt wird.
- 3.3 Einzelne Personen und Kleingruppen dürfen außerhalb der Vorbehaltszeiten der Schulen nach Anerkennung der Benutzungsordnung ohne Antrag die Sportanlage mit Ausnahme des Rasensportfeldes zu sportlichem Zwecke benutzen. Etwaig zur gleichen Zeit stattfindendem Sportbetrieb von Sportvereinen und Sportgruppen ist Vorrang einzuräumen.
- 3.4 Anweisungen des Sportplatzwartes sind unverzüglich zu beachten. Er übt insoweit das Hausrecht aus.

### Benutzungszeiten

4.1 Im allgemeinen gilt folgende Regel:

- 4.1.1 Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb wird vom Amt für jedes Jahr ein Benutzungszeitplan aufgestellt.
- 4.1.2 Der Benutzungszeitplan ist Bestandteil der Benutzungsordnung. Sonderveranstaltungen der Schule haben Vorrang. Die Schule sorgt für rechtzeitige Information der Fremdnutzer.
- 4.1.3 Während der Sommerferien bleibt das Rasensportfeld für jeglichen Sportbetrieb gesperrt. Ausnahmen genehmigt der Amtsvorsteher.
- 4.1.4 Bei Eintritt der Dunkelheit darf nur noch der Grandplatz mit der Flutlichtanlage bis 22.00 Uhr genutzt werden.
- 4.2.1 Über den Benutzungszeitplan hinaus kann die Sportanlage auf Antrag für Sportveranstaltungen und Wettkämpfe zur Verfügung gestellt werden.
- 4.2.2 Der Amtsvorsteher ist berechtigt, eine Zuteilung zurückzunehmen, einzuschränken oder zu ändern, wenn er dieses für richtig erachtet. Die hierdurch betroffenen Veranstalter haben auf Entschädigung kein Anrecht. Gleiches gilt für den Schulleiter.
- 4.2.3 Kann eine Veranstaltung, für die die Sportanlage zugeteilt wurde, nicht an dem festgesetzten Tag stattfinden, so ist dieses dem Amtsvorsteher oder dem Schulleiter und dem Sportplatzwart unverzüglich mitzuteilen. Die Veranstalter können für entstehende Kosten haftbar gemacht werden.
- 4.2.4 Die Sportanlage steht kleineren Gruppen, Einzelsportlern u. a. nach Absprache mit dem Amtsvorsteher oder dem Schulleiter zur Verfügung.

### § 5

#### Benutzungsentgelte

- 1. Vereine und Gruppen aus dem Amtsbereich, die ständig die Sportanlage benutzen, haben einen besonders zu vereinbarenden pauschalen Anerkennungsbeitrag zu zahlen, sofern dieses gesondert durch den Amtsausschuß festgelegt wird.
- 2. Vereine und Gruppen, die außerhalb des Amtsbereiches ansässig sind, sowie die in § 4 Ziff. 4.2.4 aufgeführten Benutzer haben folgenden Anerkennungsbeitrag zu zahlen, und zwar für jede angefangene Stunde - gleichgültig der ausgeübten Disziplin - 20,-- DM.

### § 6

#### Benutzung der Sportanlage

- 6.1 Die Beaufsichtigung der Sportanlage, der Geräte und der baulichen Einrichtungen obliegt dem Sportplatzwart. Er hat unmittelbare Weisungsbefugnis, nimmt das Hausrecht wahr und überwacht die Einhaltung des Benutzungszeitplanes.
- 6.2 Für die pflegliche Behandlung der Anlagen und der vorhandenen Sportgeräte sind Lehrer, Übungsleiter und Einzelpersonen verantwortlich. Etwaige Schäden sind unaufgefordert sofort dem Sportplatzwart zu melden.

§ 8

Haftung

- 8.1 Die Benutzung der Sportanlage geschieht auf eigene Gefahr.
- 8.2 Der Benutzer haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch ihn während der Benutzung der Sportanlage verursacht wird.
- 8.3 Für den Schaden, die den Benutzern oder Dritten durch Benutzer der Sportanlage und ihrer Einrichtungen entstehen, übernimmt das Amt keine Haftung. Das Amt haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder und sonstige Gegenstände abhanden kommen.
- 8.4 Die für die schulen geltenden Haftungsregelungen bleiben hierdurch unberührt.

§ 9

Werbung, Verkauf und Ausschank

- 9.1 In und an der Sportanlage ist Werbung und Reklame nur mit Zustimmung des Amtsvorstehers gestattet.
- 9.2 Der Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken ist nur mit Erlaubnis des Amtsvorstehers gestattet.

§ 10

Bespielbarkeit, Benutzbarkeit der Anlagen

- 10.1 Der Amtsvorsteher oder <sup>der</sup> Schulleiter und die jeweiligen Vertreter haben das Recht, die Sportanlage ganz oder teilweise für bestimmte Sportarten zu sperren. Die durch die Sperre betroffenen Benutzer haben keinen Anspruch auf Entschädigung.
- 10.2 Unbeschadet der Befugnis des Schiedsrichters, ein Spiel abzusetzen, wenn nach seiner Ansicht die Boden- und Witterungsverhältnisse eine mögliche Gesundheitsschädigung der Spieler zur Folge haben könnten, entscheidet der Schulleiter oder dessen Vertreter über die Bespielbarkeit der Anlagen. Der Sportplatzwart ist berechtigt, die Benutzung einzuschränken oder zu untersagen, um Schäden von der Sportanlage, ihren Einrichtungen und Geräten abzuwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Breitenfelde, den .....

Amt Breitenfelde  
Der Amtsvorsteher

.....  
Heins

30. JUN 1986

- 6.3 Die Sportanlage darf nur für sportliche Zwecke benutzt werden. Es dürfen nur die Sportarten betrieben werden, für die der Platz von der Anlage her zugelassen ist. Andere Nutzungen bedürfen der Zustimmung des Amtsvorstehers, ausgenommen sind hiervon schulische Veranstaltungen.
- 6.4 Nicht gestattet sind:
1. Ungenehmigte Mannschaftsspiele, insbesondere Fußballspiele auf dem Rasensportfeld mit Ausnahme durch die Schulen.
  2. Speer-, Diskus- und Hammerwerfen außerhalb der Vorbehaltszeiten der Schulen und Vereine durch einzelne Personen (§ 3.3).
- 6.5 Das Betreten der Wettkampfstätten in Straßenschuhen ist untersagt. Die Laufbahn und Sprunganlagen dürfen nur mit Turnschuhen oder Laufschuhen mit Greifelementen bis 9 mm (Spikes) betreten werden. Der Grandplatz darf nur mit Turnschuhen, Noppenschuhen oder kurzen Stollen betreten werden. Gäste und auswärtige Vereine sind hierüber in geeigneter Form zu unterrichten.
- 6.6 Die benutzten beweglichen Geräte sind nach Beendigung der Übungen an den dafür bestimmten Platz zurückzubringen. Die Unterbringung von vereinseigenen Geräten ist zulässig. Das Amt übernimmt für sie keine Haftung. An Kinder und Jugendliche werden ohne Aufsicht durch Erwachsene keine Sportgeräte ausgegeben.
- 6.7 Alle Einrichtungen der Sportanlage und die zur Verfügung gestellten Geräte müssen schonend und pfleglich behandelt werden.
- 6.8 Bei Veranstaltungen mit Gästen und Besuchern hat der Veranstalter zur Unterstützung des Sportwartes ausreichendes Ordnungspersonal zu stellen. Diese sorgen dafür, daß sich die Zuschauer im Tribünenbereich aufhalten und die Laufbahn nicht betreten.
- 6.9 Die Benutzer der Sportanlage und ihrer Einrichtungen sind für ausreichende "Erst-Hilfe-Versorgung" verantwortlich.
- 6.10 Für die Benutzung der Umkleide-, Wasch- und Durchräume gilt die besondere Hallenordnung.

## § 7

### Fahrräder, Motorfahrzeuge, Feuer, Hunde, Fundsachen

- 7.1 Motorfahrzeuge mit Ausnahme der Pflege- und Rettungsfahrzeuge sind auf der Sportanlage nicht zugelassen.
- 7.2 Fahrräder sind in dem vorgesehenen Ständer abzustellen.
- 7.3 Kaugummireste, Glasscherben sowie alle sonstigen Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.
- 7.4 Hunde dürfen auf die Sportanlage nicht mitgenommen werden.
- 7.5 Fundsachen sind unverzüglich beim Sportplatzwart abzugeben.